



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 16. Dezember 2010

Medienmitteilung

—

Der Vorentwurf des Gesetzes über belastete Standorte geht in die öffentliche Vernehmlassung

Der Staatsrat hat die Vernehmlassung des Entwurfs zum Gesetz über belastete Standorte (AltlastG), die bis am 31. März 2011 dauern wird, genehmigt. Der Vorentwurf bestimmt die Behörden, die für die Umsetzung des Bundesrechts im Bereich der Altlasten zuständig sind, und legt die von den Behörden zu befolgenden Regeln fest. Er richtet einen kantonalen Altlastenfonds ein, der hauptsächlich der Finanzierung der Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung der belasteten Standorte dient, wenn die Verursacher der Verschmutzung oder Eigentümer des Standorts nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Ausserdem sieht er kantonale Finanzhilfen für Massnahmen im Zusammenhang mit ehemaligen Gemeindedepotien und Schiessanlagen vor.

Im [Kataster der belasteten Standorte](#) sind insgesamt 1136 Standorte erfasst. Davon müssen 325 Betriebs- und Ablagerungsstandorte untersucht oder saniert werden. Des Weiteren müssen alle 156 Schiessanlagen innerhalb von rund dreissig Jahren saniert werden. Die Kosten für die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung werden – ohne ehemalige Deponie La Pila – auf insgesamt rund 135 Millionen Franken geschätzt. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich jedoch lediglich um eine Kostenschätzung, die entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen wird angepasst werden müssen.

Kantonaler Fonds

Der Vorentwurf richtet einen kantonalen Altlastenfonds ein, um die Kosten zu finanzieren, die der Staat übernehmen muss, weil beispielsweise die Verursacher der Verschmutzung oder Eigentümer des Standorts nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, oder weil sich der Standort nach der Untersuchung als nicht belastet erweist.

Der Fonds kann des Weiteren verwendet werden, um Finanzhilfen an die Gemeinwesen auszurichten: Die Gesamtkosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponien, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, werden auf 70 Millionen Franken geschätzt. Diese Kosten müssen grösstenteils von den Gemeinwesen als Betreiber und oft auch Besitzer der betroffenen Standorte getragen werden. Die Übernahme dieser Kosten könnte

zahlreiche Gemeinden vor grosse finanzielle Schwierigkeiten stellen. Deshalb soll die Abgeltung des Bundes von 40 % durch eine Finanzhilfe des Kantons von 30 % ergänzt werden.

Projekte, deren Kosten voraussichtlich 10 Millionen Franken übersteigen werden, werden nicht über den Fonds finanziert werden. Wohl bestehen dieselben Ansprüche auf Finanzhilfen wie bei den gewöhnlichen Projekten, doch erfolgt die Finanzierung über einen vom Grossen Rat verabschiedeten Verpflichtungskredit.

Aus dem Fonds werden auch Kantonsbeiträge an die Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen bezahlt. Diese Finanzhilfe beträgt im Prinzip 2/3 der Bundesabgeltung.

Der Fonds wird hauptsächlich mit den Abgaben finanziert, die auf den in einer Deponie des Kantons abgelagerten Abfällen erhoben werden. Die Einnahmen aus dieser Abgabe, die selbstverständlich von der tatsächlich abgelagerten Abfallmenge abhängen wird, werden mit rund 1,7 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt. Ergänzend gibt der Vorentwurf die Möglichkeit, den Fonds auch über den ordentlichen Voranschlag des Staats zu speisen.

Bau- und Raumplanungsrecht

Der Vorentwurf bestimmt die anwendbaren Verfahren, wenn im Umkreis eines belasteten Standorts ein Nutzungsplan oder Detailbebauungsplan geändert bzw. ein Baubewilligungsgesuch eingereicht wird. Im Übrigen sollen Grundstücke im Umkreis eines belasteten Standorts, für den eine Untersuchung, Überwachung oder Sanierung nötig ist, nicht geteilt oder zerstückelt werden dürfen.

Kommission für Altlasten

Der Vorentwurf sieht ausserdem die Schaffung einer Kommission für Altlasten vor, die die Direktion und das Amt, die für den Umweltschutz zuständig sind, bei der Umsetzung des AltlastG berät.

Weitere Informationen

—

Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Webseite www.fr.ch/vernehmlassungen eingesehen werden.

Kontakt

—

Georges Godel, Staatsrat, Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor
T +41 26 305 36 04, (Freitag, 17. Dezember 2010, von 9.00 à 9.30 Uhr)

Marc Chardonnens, Vorsteher des Amts für Umwelt
T. + 41 79 597 27 45 (Freitag, 17. Dezember 2010, von 10.30 à 12.00 Uhr)